



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 5. November 2011

Nr. 44

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 417 - desgl. S. 417

Bekanntmachungen

Genehmigung des Antrags der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover auf Erteilung einer Indirekteinleiterngenehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG NRW S. 417 – Genehmigung des Antrags der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen vom 29. 9. 2010 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung (Indirekteinleitung) gem. § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG mit Genehmigungsbescheid vom 19. 10. 2011 S. 418 – Antrag der Firma Uniwheels Produktion GmbH, In der Lacke 7-9, 58791 Werdohl vom 22. 7. 2010 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesent-

lichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 419

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zur Falknerprüfung S. 419 – Bekanntmachung des Ruhrverbandes zur 25. Sitzung der Verbandsversammlung S. 420 – Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ vom 6. Oktober 1976 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. 7. 2011 S. 420 – Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 422 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 422 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 422 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 422 – desgl. S. 423 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 423 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 423 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 423 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 423

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung von Vereinen S. 423

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

622. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 10. 2011 31.2416

Der Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Walter Dominicus aus 44797 Bochum hat die Vermessungsgenehmigung II für den VermTechn. Klaus Enrich mit Ablauf des 30. September 2011 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Walter Dominicus mit meiner Verfügung vom 29. 3. 1989, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 417

623. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 10. 2011 31.2416

Der Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Georg A. Mohing aus 57076 Siegen-Weidenau hat die Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Benedikt Müller mit Ablauf des 14. Oktober 2011 zurückgegeben. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieur Dipl.-Ing. Georg A. Mohing mit meiner Verfügung vom 1. 2. 2007, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung II erloschen.

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 417

BEKANTTMACHUNGEN

624. Genehmigung des Antrags der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover auf Erteilung einer Indirekteinleiterngenehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG NRW

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 10. 2011 54.02.02.02-0271161-2011-39

Bekanntmachung

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover hat die Erteilung eines Vorbescheides

und einer 1. bis 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Heizwerkes in 44652 Herne, Kastanienallee 1, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstücke 409, 412 und 444 (Kraftwerksstandort Shamrock) beantragt. In diesem Zusammenhang hat sie ferner die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG, in der Fassung vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986)) i. V. m. § 59 des Landeswassergesetzes NRW (LWG, in der Fassung vom 25. 6. 1995 (GV. NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 3. 2010 (GV. NRW S. 185)) für das Abwasser (Ableitung von Kesselwasser aus bis zu 10 Kesselentleerungen pro Jahr zu Revisionszwecken, max. 600 m³/Jahr) aus der Betriebsstätte des neuen Heizwerkes Shamrock (Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 39, Flurstücke 409, 412 und 444) in das Kanalnetz der Stadt Herne beantragt.

Die Prüfung des Antrages in wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Hinsicht ergab, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Das beantragte Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht – IVU-VO Wasser in der Fassung vom 19. 2. 2004 – am 25. 6. 2011 im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg sowie in der regionalen Presse bekannt gemacht und nachfolgend in der Zeit vom 4. 7. bis 3. 8. 2011 bei der Bezirksregierung in Arnsberg sowie in Dortmund und bei der Stadtverwaltung in Herne öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind in der vorgegebenen Frist bis zum 17. 8. 2011 nicht erhoben worden.

Die Emschergenossenschaft und die Stadtentwässerung Herne wurden im Verfahren beteiligt. Sie haben dem beantragten Vorhaben zugestimmt. Etwaige Auflagen oder Hinweise wurden in den Bescheid aufgenommen.

Die befristete Genehmigung, das Kesselwasser aus bis zu 10 Kesselentleerungen pro Jahr aus der Betriebsstätte des Heizwerkes Shamrock, Kastanienallee 1, 44652 Herne aus Anlass von Anlagenrevisionen in den Mischwasserkanal der Stadt Herne gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 59 Landeswassergesetz (LWG) nach Maßgabe dieses Bescheides einzuleiten wurde mit Datum vom 12. 10. 2011 erteilt. Für die Einleitungen findet der Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV, in der Fassung vom 17. 6. 2004 BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585)) Abschnitt D 3 – Dampferzeugung Anwendung.

Die gem. § 5 Abs. 4 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht – IVU-VO Wasser – erforderliche Information der Öffentlichkeit über die Genehmigungserteilung erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Küsgen

(309)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 417

**625. Genehmigung des Antrags
der Trianel Kohlekraftwerk
Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40,
44536 Lünen vom 29. 9. 2010 auf Erteilung
einer wasserrechtlichen Genehmigung
(Indirekteinleitung) gem. § 58 WHG i. V. m.
§ 59 LWG mit Genehmigungsbescheid
vom 19. 10. 2011**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 10. 2011
54.02.02.02-978 024-01.10

Bekanntmachung

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen, hat hier mit Datum vom 29. 9. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) zur Einleitung von Abwasser (Prozessabwasser inkl. Druckprobenwässer) aus der Inbetriebsetzungsphase des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes Lünen der Antragstellerin, Anschrift w. v., über den Übergabeschacht TP 14 in die Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, gestellt.

Die Prüfung des Antrages in wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Hinsicht hat ergeben, dass gegen die Erteilung der Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Das beantragte Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie auch im Internet bekannt gemacht und nachfolgend in der Zeit vom 2. 2. 2011 bis einschließlich 1. 3. 2011 bei der Bezirksregierung in Arnsberg und bei der Stadt Lünen öffentlich ausgelegt. Einwendungen sind in der vorgegebenen Frist bis zum 15. 3. 2011 erhoben und anschließend geprüft worden. Sie sind im Rahmen der Entscheidung eingehend gewürdigt worden.

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt. Sie haben dem beantragten Vorhaben im Wesentlichen zugestimmt. Etwaige Auflagen oder Hinweise wurden berücksichtigt.

Die Genehmigung, das Prozessabwasser aus dem Wasser-/ Dampfkreislauf (Kesselabsalzwasser) während der Inbetriebsetzungsphase des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes am Standort Frydagstraße 40, 44536 Lünen, in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR einzuleiten, wurde der Antragstellerin mittels Genehmigungsbescheid vom 19. 10. 2011, befristet bis zum 30. 6. 2013, unter entsprechenden Nebenbestimmungen nach Maßgabe des v. g. Bescheides erteilt.

Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Angaben zum Genehmigungsbescheid:

Lage der Betriebsstätte: Frydagstraße 40, 44536 Lünen.
Lage der Indirekteinleitung: Topografische Karte (1 : 25.000) Nr. 4310 – Datteln, Rechtswert: 3393655, Hochwert: 5721235. Bezeichnung: Anschlussschacht in der Straße „Zum Stummhafen“.

Abwasseranfallstellen:

- Kesselabsalzwasser aus Kesselentleerung
- Kesselabsalzwasser aus Wasser-/ Dampf-Kreislaufentleerung und Entwässerung Maschinenhaus
- Kesselabsalzwasser aus Hilfsdampfesselentleerung.

Höchstabwasserabfluss: 20 l/s, 36 m³/0,5 h, 500 000 m³.
Der Höchstabwasserabfluss setzt sich aus folgenden Abwasserteilströmen zusammen:

- Kesselabsalzwasser aus Kesselentleerung (diskontinuierlich)
- Kesselabsalzwasser aus Wasser- Dampf-Kreislaufentleerung und Entwässerung Maschinenhaus (diskontinuierlich)
- Kesselabsalzwasser aus Hilfsdampfesselentleerung (kontinuierlich).

Für die Einleitungen findet Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) Anwendung.

Alle genannten Rechtsvorschriften beziehen sich jeweils auf die aktuelle Fassung.

Die gem. § 5 Abs. 4 IVU-VO Wasser erforderliche Information der Öffentlichkeit über die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de und www.luenen.de zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Stüttgen

(395) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 418

**626. Antrag der Firma
Uniwheels Produktion GmbH, In der Lacke 7-9,
58791 Werdohl vom 22. 7. 2010 auf Erteilung
einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisen-
metallen gemäß § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 11. 2011
53-Do-0104/10/0304.1-Bj

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Uniwheels Produktion GmbH, In der Lacke 7-9, 58791 Werdohl beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen durch Einsatz von lackierten Rädern am o. g. Standort, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstück 457.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen.

Die Änderung bezieht sich auf den Einsatz von lackierten Schrottfelgen aus dem eigenen Betrieb im Hertwich-Schmelzofen. Eine Erhöhung der Gesamtkapazität ist damit nicht verbunden.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von

20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen. Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG (in Verbindung mit § 3 e UVPG (Abs. 1 Nr. 2)) anhand der Kriterien der Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Bajer

(227) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 419

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**627. Bekanntmachung des Landesbetriebes
Wald und Holz Nordrhein-Westfalen**

Landesbetrieb Wald und Holz Düsseldorf, 24. 10. 2011
Nordrhein-Westfalen
-Obere Jagdbehörde-

Termin der Falknerprüfung 2012

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2012 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Montag bis Donnerstag, den 2. bis 5. April 2012

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Dienstag, dem 10. April 2012, fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Str. 6, 45113 Essen statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen -Obere Jagdbehörde-, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet unter <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- EUR zu entrichten.

Im Auftrag:
gez. Schilling

(171) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 419

628. Bekanntmachung des Ruhrverbandes zur 25. Sitzung der Verbandsversammlung

Ruhrverband Essen, 28. 10. 2011
Die Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

Freitag, dem 2. Dezember 2011, 10.00 Uhr, im Alfred-Krupp-Saal der Philharmonie Essen, Saalbau, Huyssenallee 53, 45128 Essen,

statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht
2. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Fünfjahresübersicht)
3. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
4. Abnahme des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung des Vorstandes
5. Feststellung des Wirtschaftsplans 2012 und Aufstellung des Finanzplans 2011 – 2015
6. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011
7. Änderung der Veranlagungsrichtlinien – Bericht der Kommission zur Überprüfung der Veranlagungsmaßstäbe für die Niederschlagswasserbehandlung
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende des Verbandsrates
gez. Dr. Görgens

(131) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 420

629. Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Ebbegebirge“ vom 6. Oktober 1976 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. 7. 2011

Naturpark Ebbegebirge Olpe, 20. 10. 2011

§ 1

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind der Märkische Kreis und der Kreis Olpe.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Landschaftsgebiet „Ebbegebirge“ nebst der dazugehörenden Randzone zu einem Naturpark als Erholungsgebiet für die Bevölkerung auszugestalten und zu unterhalten sowie Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechend den regionalen Erfordernissen zu treffen. Natur und Landschaft sind so zu schützen und zu pflegen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesi-

chert sind. Dabei sind die wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer zu berücksichtigen.

- (2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband der öffentlichen Körperschaften der Mitgliedskreise sowie der bereits bestehenden Einrichtungen und Organisationen bedienen und von diesen geschaffene Anlagen übernehmen.
- (3) Der Zweckverband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern erfüllt seine Aufgaben nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Ebbegebirge“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Olpe.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 6 Mitgliedern, wobei jedes Verbandsmitglied 3 Mitglieder stellt.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder weiter aus.
- (5) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hat, den Nachfolger.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung
 - c) die Wahl des Verbandsvorstehers
 - d) die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - e) die Übernahme von Anlagen anderer Organisationen
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Zweckverbandes.

- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsteher Angelegenheiten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 7

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über das Ausscheiden von Mitgliedern und über die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 5 (1) der Satzung.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden, mindestens zweimal im Rechnungsjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorsitzende hat unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.
- (2) Über Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsteher oder einen von ihm zu benennenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre; sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie sind jedoch berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Finanzbuchhaltung des Zweckverbandes der Verwaltung seines Kreises oder sonstiger Stellen bedienen.
- (5) Zur Wahrnehmung der laufenden Verbandsgeschäfte setzt der Verbandsvorsteher einen Geschäftsführer ein.

§ 10

Haushaltswirtschaft

- (1) Der Verbandsvorsteher bestätigt den vom Geschäftsführer aufzustellenden Entwurf der **Haushaltssatzung** mit ihren Anlagen und legt den bestätigten Entwurf der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.
- (2) Der Verbandsvorsteher bestätigt den vom Geschäftsführer aufzustellenden Entwurf des **Jahresabschlusses** und leitet ihn der örtlichen Rechnungsprüfung seines Kreises zu, die als Organ der Eigenprüfung anzusehen ist. Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und beschließt zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Sie entscheidet über die Entlastung des Verbandsvorstehers.
- (3) Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch freiwillige Beiträge, öffentliche Beihilfen und Spenden aufgebracht.
- (4) Die ungedeckten Aufwendungen/Auszahlungen für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen trägt das Mitglied, in dessen Gebiet sie anfallen. Hierunter fallen auch die Aufwendungen/Auszahlungen für Mieten, Pachten und Abfindungen für die Beschaffung von zur Errichtung der Naturparkanlagen benötigten Grundstücke.
- (5) Die Geschäftskosten werden von jedem Verbandsmitglied zur Hälfte getragen. Unter Geschäftskosten sind nur die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes zu verstehen.
- (6) Der nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit den Mitgliedern der Verbandsversammlung zustehende Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls wird von den jeweiligen Verbandsmitgliedern gezahlt.
- (7) Der Verbandsvorsteher erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.

§ 11

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, so wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Grund- und Sachvermögen Eigentum des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet es liegt. Geldmittel werden zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Verbandsmitglieder haben das Vermögen für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.
- (3) Ein etwaiger Fehlbetrag wird durch die Verbandsmitglieder abgedeckt. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet zwischen diesen die Aufsichtsbehörde.

§ 12

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg veröffentlicht.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (§ 29 GkG) ist der Regierungspräsident in Arnsberg.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Regierung Arnsberg in Kraft.

Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag:

gez. Wurm

(945) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 420

630. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 34 741 140, Aufgebotsfrist vom 20. 10. 2011 bis 20. 1. 2012

Bad Berleburg, 20. 10. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 422

631. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Fristen anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Kontonummer 31 374 960, Aufgebotsfrist vom 13. 10. 2011 bis 13. 1. 2012

Kontonummer 31 242 241, Aufgebotsfrist vom 13. 10. 2011 bis 13. 1. 2012

Bad Berleburg, 13. 10. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 422

632.

Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 34 741 124

Kontonummer: 31 409 055

Kontonummer: 35 745 777

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 18. 10. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(113) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 422

633. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 345 419 949 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 345 419 949 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 2. 2012, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 79/11

Bochum, 20. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(89) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 422

634. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 7. 7. 2011 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 324 035 344 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 324 035 344 wird für kraftlos erklärt.

L 48/11

Bochum, 24. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 422

635. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhanden gekommene, am 7. 7. 2011 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 342 253 861 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 342 253 861 wird für kraftlos erklärt.

Sch 49/11

Bochum, 24. 10. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 423

636. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 037 287 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 21. 10. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 423

637. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320 041 148, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 10. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 423

638. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 314 148 479 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 25. 10. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 423

639. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 288 682 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 25. 10. 2011

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 423

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des unter der Vereinsregisternummer VR 6089 eingetragenen Vereins „AKK Kinderladen Freunde e. V.“, Beurhausstr. 75, 44137 Dortmund, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Dortmund, 23. 10. 2011

Zu Liquidatoren sind bestellt:

Jessica Schwarz, Weisbachstr. 14, 44139 Dortmund

Dominik Withake, Neuer Graben 163, 44137 Dortmund

Sabine Nagel, Metzger Str. 14, 44137 Dortmund.

(68)

Auflösung eines Vereins

Angelo Curcio

Am Karweg 13

58135 Hagen

Als Liquidator des eingetragenen Vereins „Fußballclub Calabria, Hagen“ mache ich die Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei mir anzumelden.

(45)

Auflösung eines Vereins

CLiP – Centrum für Liturgische Präsenz e.V.

Iserlohner Str. 25

58239 Schwerte

Die Mitgliederversammlung vom 7. März 2011 hat die Auflösung des Vereins „CLiP – Centrum für Liturgische Präsenz e.V.“ beschlossen.

Zu Liquidatoren wurden gem. Eintragung im Vereinsregister 20556 beim Amtsgericht Hagen bestellt:

- Pfarrer Gerd Kerl, Flughagenstr. 69, 44309 Dortmund

- Pfarrerin Kerstin Othmer-Haake, Ruhrallee 35, 58313 Herdecke.

Die Liquidatoren machen die Auflösung des Vereins bekannt.

Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren aufgefordert.

(84)

Danke für Ihre Spende

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50

Brot
für die Welt
www.brot-fuer-die-welt.de



Foto: Ch.Krackhardt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**